

Hinweise und Empfehlungen für das Anmieten von Autokranen



- Zwei Leistungstypen werden bei der Vermietung von Autokranen nach den AGB der BSK (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten e.V.) unterschieden:

Typ 1: Krangestellung

Die Krangestellung meint das Überlassen des Krans samt Bedienpersonal in Form eines kombinierten Miet- und Dienstverschaffungsvertrags. Der Mieter ist verantwortlich für den Hubvorgang. Auch bei Verschulden des Bedienpersonals des Vermieters (außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten), denn dieses wird über den Dienstverschaffungsvertrag (Arbeitnehmerleasing) zum Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Kranunternehmer hat lediglich für die Eignung seines eingesetzten Personals einzustehen (Auswahlverschulden).

Typ 2: Kranarbeit

Bei der Kranarbeit trägt das Kranunternehmen die Pflichten des sogenannten Frachtführers. Das Kranunternehmen ist somit verantwortlich für den Hubvorgang.

TIPP

Beauftragen des Kranunternehmens mit Kranarbeit nach Leistungstyp 2 der AGB/BSK.

- **Maschinenversicherung (Maschinenbruchversicherung)**
Über die Maschinenversicherung werden Kasko- sowie innere Betriebschäden abgedeckt. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Kranunternehmers zur Reparatur des beschädigten Fahrzeuges sowie etwaige Bergungs- und Aufräumkosten.

TIPP

Beim Krangestellungsvertrag nach Leistungstyp 1 eine Mitversicherung in der Maschinenversicherung des Kranunternehmers erwirken (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).

Nach §3 Abs. 4 ABMG (Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten) ist dies möglich.

- **KFZ-Haftpflicht**

Als Kombination aus Fahrzeug und Arbeitsmaschine sind Autokrane zulassungspflichtig im Sinne des StVG.

Entstandene Schäden durch den Einsatz des Autokrans werden daher über die KFZ-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Ist der Kran jedoch vollständig aufgebockt und damit fahruntfähig, schließen manche Versicherer diesen Fall von der Deckung aus. Sie begründen dies damit, dass der Kran dann nicht mehr als Fahrzeug, sondern als reine Arbeitsmaschine anzusehen ist (Gebrauchsrisiko der selbstfahrenden Arbeitsmaschine). Dieser Ausschluss von der Deckung wird in den sogenannten Sonderbedingungen (SonderB) vereinbart.

TIPP

Achten Sie darauf, dass das **Gebrauchsrisiko des Autokrans als Arbeitsmaschine** in den SonderB der Versicherung des Vermieters nicht ausgeschlossen ist. In den SonderB können aber auch andere Schadensfälle ausgeschlossen werden (z.B. durch den Kraneinsatz entstandene Schäden an Erdleitungen).

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei Autokranen um eine Kombination aus Fahrzeug und Arbeitsmaschine. Hieraus ergeben sich vielfältige Gefährdungspotentiale sowie mögliche Schadensfälle – einerseits aus der Verwendung des Autokrans als Fahrzeug, andererseits aus der Verwendung als Arbeitsmaschine. Äußerst vielschichtig ist daher die Ausgestaltung der Versicherung von Krangestellungsverträgen (Leistungstyp 1) in versicherungsrechtlicher sowie zivilrechtlicher Hinsicht.

Der Deutsche Abbruchverband e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern, sich bei Fragen zu versicherungstechnischen Details zum Thema Krangestellungsvertrag an ein spezialisiertes Versicherungsunternehmen zu wenden.

Lassen Sie sich auch bei der Anmietung von Autokranen in jedem Fall vom Kranverleiher ausführlich darüber aufklären, in welchen Fällen Versicherungsschutz besteht bzw. welche Schadensfälle davon ausgeschlossen sind.

Erwirken Sie gegebenenfalls Ergänzungen des Versicherungsschutzes.

Die Hinweise und Empfehlungen für das Anmieten von Autokranen dienen als Handlungshilfe und ersetzen nicht die eigenständige Überprüfung durch das Unternehmen.